

VO/0492/11

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1149 V - Rheinische Str. / Linderhauser Str. - (Spelleken II)
mit Flächennutzungsplanberichtigung Nr. 59 B
- Offenlegungsbeschluss -**

Beschlüsse:

05.07.2011 SI/1326/11 Bezirksvertretung Oberbarmen TOP 3

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen (ungeändert):

1. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die nördliche Strassengrenze der Linderhauserstr., im Osten durch die östliche Parzellengrenze des Flurstückes 139, im Süden durch die nördliche bzw. südliche Straßengrenze der Rheinischen Str. und im Westen durch eine gedachte Linie zwischen der südlichen Strassengrenze der Rheinischen Str. und der nördlichen Strassengrenze der Linderhauser Str., wie in der Anlage 01 zeichnerisch dargestellt.

2. Die Offenlegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1149 V – Rheinische Str. / Linderhauser Str. – wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einstimmigkeit

**06.07.2011 SI/0504/11 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 12**

1. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die nördliche Straßengrenze der Linderhauserstr., im Osten durch die östliche Parzellengrenze des Flurstückes 139, im Süden durch die nördliche bzw. südliche Straßengrenze der Rheinischen Str. und im Westen durch eine gedachte Linie zwischen der südlichen Straßengrenze der Rheinischen Str. und der nördlichen Straßengrenze der Linderhauser Str., wie in der Anlage 01 zeichnerisch dargestellt.

2. Die Offenlegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1149 V – Rheinische Str. / Linderhauser Str. – wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.